

3. 1. Findet der §. 38 des Patentgesetzes Anwendung auf die Strafverfolgung wegen wissentlicher Patentverletzung?
2. Sind die Normen des §. 54 A. L. N. I. 6 oder §§. 512—514 I. 9 bei der Verjährung des §. 38 des Patentgesetzes anwendbar?
3. Unterbrechen auf Beurteilung des wissentlich ein Patent Verletzenden zur Erlegung einer Buße gemäß §. 36 des Patentgesetzes gerichtete Schritte die Verjährung des §. 38 letzteren Gesetzes?

I. Civilsenat. Urt. v. 8. Mai 1886 i. S. D. (Kl.) w. K. (Bekl.)
Rep. I. 116/86.

- I. Landgericht Hagen.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Die in der Überschrift gestellten Fragen wurden verneint aus folgenden

Gründen:

„1. In dem vierten Abschnitte des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 sind Normen gegeben sowohl über die Strafverfolgung, Bestrafung und Beurteilung zur Erlegung einer Buße, als auch über die privatrechtliche Entschädigungspflicht desjenigen, welcher wissentlich ein Patentrecht verletzt. Strafrechtlich ist die Patentrechtsverletzung ein nach §. 34

desselben Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 5000 *M* oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre strafbares Antragsvergehen. Das Patentgesetz enthält keine Bestimmung über die Verjährung der Strafverfolgung dieses Vergehens. In dieser Beziehung könnte ein Zweifel hergeleitet werden aus der Fassung des §. 38 des Patentgesetzes:

„Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen, dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren“, in Verknüpfung mit der Terminologie der Strafprozeßordnung (wonach die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch die Erhebung einer Klage bedingt ist) und mit dem Gesichtspunkte, daß es (bei dem Inhalte der Bestimmung des §. 36 des Patentgesetzes:

„Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von 10 000 *M* erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus“)

nicht rationell erscheine, die im Civilprozeße verfolgbaren Entschädigungsklagen wegen Verletzung des Patentrechtes (welche, wie aus dem §. 34 des Patentgesetzes zu entnehmen sei, ebenfalls nur auf eine wissentliche Verletzung gegründet werden könnten) in drei Jahren, dagegen (wie solches bei der Nichtanwendung des §. 38 des Patentgesetzes auf die Strafklagen der Fall sein würde) die durch öffentliche Klage zu betreibende Strafverfolgung (welcher sich der Beschädigte in bezug auf die Zuerkennung einer Buße als Nebenkläger anzuschließen die Befugnis habe) erst in fünf Jahren verjähren zu lassen. Diese Zweifelsgründe werden widerlegt durch die charakteristische Weise der Reihenfolge der §§. 34—36 und §§. 37—39 des Patentgesetzes, durch die besondere Terminologie der Gesetze des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches über Urheberrecht, über Markenschutz und über das Patentrecht, unter hinzutretender Beachtung der Entstehungsgeschichte jenes §. 38. Bei Anwendung dieser Mittel der Gesetzesauslegung, und zugleich unter Heranziehung der einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches rechtfertigt sich die Annahme, daß (gemäß §. 67 Abs. 2 letzteren Gesetzbuches) die Strafverfolgung des im §. 34 des Patentgesetzes bedrohten Antragsvergehens in fünf Jahren verjähre; daß (gemäß §. 61 St.G.B.) jenes Vergehen nicht zu ver-

folgen sei, wenn der Berechtigte es unterlasse, den Antrag binnen einer Frist von drei Monaten zu stellen, welche mit dem Tage beginne, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis gehabt habe; daß schließlich der §. 38 des Patentgesetzes sich nur auf die wegen wissentlicher Verletzung des Patentrechtes im Civilprozeße zu erhebenden Klagen beziehe. Durch die Qualifikation des in Rede stehenden Vergehens als Antragsvergehens und den Inhalt der vorerwähnten Bestimmung des §. 61 im Strafgesetzbuche dürften die theoretisch etwa konstruierbaren Inkonvenienzen der Verschiedenheit der Verjährungsfristen der Strafverfolgung und der civilprozessualen Klagen praktisch, wenn überhaupt, so doch jedenfalls in verschwindend geringem Maße, eintreten.

In bezug auf die oben berührte (auch für die Frage, ob in den Gebieten, in welchen das Patentgesetz und das preussische Allgemeine Landrecht gelten, der Anfangspunkt der dreijährigen Verjährungsfrist des §. 38 des Patentgesetzes etwa, in ähnlicher Weise wie der Beginn der Frist zur Stellung des Antrages auf Strafverfolgung, auf den Zeitpunkt eines Vorganges in dem Bewußtsein des Beschädigten zu verlegen sei, oder doch eine Hemmung des Laufes der Verjährung durch die Existenz bestimmter, hinsichtlich eines solchen Vorganges im konkreten Falle vorliegender Voraussetzungen eintreten könne, in den Kreis der Betrachtung zu ziehende) Entstehungsgeschichte jenes §. 38 ist folgendes zu vergegenwärtigen.

Der durch Anschreiben des Reichskanzlers vom 24. Februar 1877 dem Reichstage im Namen Sr. Majestät des Kaisers überreichte, vom Bundesrate beschlossene Entwurf eines Patentgesetzes enthielt gar keine Bestimmung über Verjährung. Dieser Entwurf unterschied sich dadurch sowohl von dem mittels Anschreibens des Bundeskanzlers vom 14. Februar 1870 im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes dem Reichstage vorgelegten, von dem Bundesrate beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste (in welchem Normen über die Verjährung nicht nur der civilprozessualen Klagen, sondern auch der Strafverfolgung entworfen waren), als auch von dem Bundesgesetze (jetzt Reichsgesetze) betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870, von den

Reichsgesetzen vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 10. Januar 1876 betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, vom 11. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, sowie von den Entwürfen der drei letzterwähnten Gesetze. Dagegen stimmt das Reichsgesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 und der mittels Anschreibens des Reichskanzlers vom 29. Oktober 1874 dem Reichstage überreichte Entwurf eines Gesetzes über Markenschutz darin mit dem Entwurfe eines Patentgesetzes überein, daß dieselben keinerlei Verjährungsbestimmung enthalten. In dem Entwurfe eines Gesetzes über Markenschutz ist über den Grund dieser Abweichung von dem Gesetze betreffend das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 nichts gesagt. In den Motiven zum Entwurfe eines Patentgesetzes, und zwar zur Motivierung der §§. 31—34 des Entwurfes, heißt es:

„In betreff der civilrechtlichen, wie der strafrechtlichen Verfolgung etwaiger Patentverletzungen hat der Entwurf sich auf die notwendigsten Bestimmungen beschränkt. Es erschien angemessen, den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes und des Strafrechtes insoweit ihre Geltung zu lassen, als die Natur der Rechtsverhältnisse und das praktische Bedürfnis eine Abweichung nicht unerläßlich machen. In betreff der Zulässigkeit von Entschädigungsklagen überhaupt, der Verjährung der Entschädigungsansprüche, in betreff der Voraussetzungen der Strafbarkeit, der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, der Einziehung der zu den strafbaren Handlungen benutzten oder durch dieselben hervorgebrachten Gegenstände soll es nach dem Entwurfe bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sein Bewenden haben. Wenn der Entwurf die Strafbarkeit einer Patentverletzung ebenso wie die Entschädigungspflicht ausdrücklich davon abhängig gemacht hat, daß die Verletzung wissentlich geschehen ist, so geht die Absicht dahin, den gewerblichen Verkehr vor den Belästigungen und vor der Unsicherheit zu schützen, welchen derselbe ausgesetzt sein würde, wenn die Bevölkerung und namentlich das Handel und Gewerbe treibende Publikum über den Inhalt und die Tragweite der bestehenden Patente, um der Gefahr gerichtlicher Bestrafung und einer unter Umständen sehr weit reichenden civilrechtlichen Haftung enthoben zu sein, jederzeit sich in Kenntniß zu erhalten hätte.“

Die VII. Kommission des Reichstages beschloß, dem Reichstage

vorzuschlagen, den §. 33 des Entwurfes, welcher die Bestimmungen über die Buße enthält, als §. 32 zum letzten der Paragraphen über die im Strafverfahren zu erledigenden Momente zu machen, und den §. 32 des Entwurfes (welcher das Prinzip der freien gerichtlichen Überzeugung über die Existenz und den Betrag des Schadens ausspricht) als §. 33 hinter zwei im Entwurfe nicht vorkommende Bestimmungen zu setzen, welche lauten:

§. 32a. „Die im §. 12 des Gesetzes betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen vom 12. Juni 1869 geregelte Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichtes wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klagen ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.“

§. 32b. „Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.“

In dem Berichte der Kommission heißt es bei dem §. 32 der Regierungsvorlage:

„Die Änderung der Stellung desselben erfolgte unter Zustimmung der Regierungskommissarien aus Gründen einer besseren sachlichen Reihenfolge“;

während der Vorschlag der beiden neuen Bestimmungen in folgender Weise gerechtfertigt wird:

„Der als §. 32a von der Kommission angenommene und dem Reichstage in Vorschlag gebrachte zusätzliche Paragraph soll zur Erreichung einer einheitlichen Rechtsprechung die Kompetenz des Reichsoberhandelsgerichtes für alle diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten feststellen, in welchen es sich um die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes handelt.“

Ebenso hält die Kommission den von ihr beschlossenen §. 32b für eine nützliche Ergänzung des Gesetzes, weil dadurch Einheitlichkeit in dem Verjährungsrechte Deutschlands, soweit die Klagefristen bei Verletzung des Patentes in Frage kommen, hergestellt wird.

Die Majorität der Kommission lehnte es ab, die dreijährige Verjährungsfrist auch für die strafrechtliche Ver-

folgung von Patentverletzungen zu befürworten. Bezüglich dieser sollen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches geltend bleiben.“

Bei der Beratung im deutschen Reichstage in den Sitzungen vom 2. März und 1. Mai 1877 ist nichts zu den betreffenden Bestimmungen bemerkt, als daß sie angenommen seien. Die von der Kommission vorgeschlagenen §§. 32a und 32b sind (inhaltlich unverändert) als §§. 37 und 38 Normen des Patentgesetzes geworden.

2. a) Seitens des Reichsoberhandelsgerichtes und des Reichsgerichtes ist schon wiederholt der Gesichtspunkt zur Geltung gebracht, daß bei Bestimmung kurzer Verjährungsfristen in besondere Materien regelnden Reichsgesetzen es als der Wille des betreffenden Gesetzes gelten müsse, daß die effektive Wirkung der betreffenden Bestimmung (hinsichtlich ihres ersichtlich gewollten praktischen Einflusses auf die einschlagenden Lebensverhältnisse) in ganz Deutschland eine möglichst gleiche sei; sodasß Normen des Rechtes der einzelnen Gliedstaaten, welche geeignet seien, jene reichsgesetzlich gewollte Wirkung zu verhindern, in bezug auf die durch das betreffende Reichsgesetz normierte Materie für nicht mehr anwendbar zu erachten seien.

Es ist nun ersichtlich, daß der Bestimmung des §. 34 a. a. O. über die Wesentlichkeit des Momentes der Wissenlichkeit für den Thatbestand der einen Anspruch auf Entschädigung begründenden Patentverletzung und der Bestimmung der kurzen dreijährigen Frist für die Verjährung der Klage aus der Patentverletzung der Wille des Patentgesetzes zu Grunde liegt, ein in ganz Deutschland gleichmäßig wirkendes Korrektiv gegen eine zu weit gehende Belästigung der Gewerbetreibenden durch eine Durchführung des Patentrechtes in abstrakter Schärfe zu schaffen. Dieser Wille des Reichsgesetzes würde bei dem Bestehen der verschiedenen deutschen Partikularrechte (von denen das in dem größten Teile des bedeutendsten Gliedstaates geltende preussische Allgemeine Landrecht in der Bestimmung des §. 54 I. 6 dieses Gesetzbuches in Verbindung mit der Deklaration vom 31. März 1838 für Entschädigungsklagen auf Grund eines außerhalb kontraktlicher Verhältnisse vertretbaren Verhaltens des Beschädigers eine Verjährungsfrist von drei Jahren, nachdem das Dasein des Schadens und der Urheber desselben zu des Beschädigten Wissenschaft gelangt seien, bestimmt, während andere Partikularrechte eine derartige Norm nicht enthalten) nicht zur Geltung

gelangen, wenn der Anfangspunkt der im §. 38 des Patentgesetzes bestimmten dreijährigen Verjährungszeit in dem Geltungsgebiete verschiedener Partikularrechte ein verschiedener, d. h. im praktischen Leben in Deutschland die Verjährungszeit eine verschiedene würde. Zu erwägen dabei ist ferner, daß nach dem Willen des Patentgesetzes der §. 38 des Patentgesetzes ersichtlich bezweckt, auch in der Richtung praktisch zu wirken, daß im Falle der Existenz mehrerer in der Zeit successiv in das Dasein getretener Thatbestände, von denen ein jeder sich als Thatbestand einer beschädigenden wissentlichen Patentverletzung qualifiziert, die Klage aus jedem zeitlich früher in das Dasein getretenen Thatbestande zeitlich früher verjähren soll, als die Klage aus jedem zeitlich später in das Dasein getretenen Thatbestande. Dieses Ergebnis würde in Wirklichkeit in der Mehrzahl der so gearteten Fälle nicht erreicht werden, wenn der Anfangspunkt der Verjährung als ein innerer Vorgang in dem Bewußtsein des Verletzten bestimmt würde, welcher (nach den Gesetzen der Erfahrung) sich in sehr vielen Fällen in bezug auf die Reihe der zeitlich successiv zur objektiv abgeschlossenen Existenz gediehenen patentverletzenden, schadensursachlichen Handlungen des Beschädigers in einem und demselben Augenblicke vermitteln wird. Tritt man nach diesen Erwägungen an den §. 38 des Patentgesetzes heran, so wird man auch in der Fassung desselben den Ausdruck finden, daß der Anfangspunkt der dreijährigen Verjährungsfrist der civilprozessualen Klagen wegen Patentverletzung nicht (wie der Anfangspunkt der dreimonatlichen Strafantragsfrist und der dreijährigen Verjährungsfrist des preussischen Allgemeinen Landrechtes, §. 54 I. 6) der Zeitpunkt eines Vorganges in dem Bewußtsein des Verletzten (seiner Wissenschaft oder Kenntnis von der schadenzufügenden Handlung und der Person des Thäters), sondern der Zeitpunkt der Existenz eines von der Wissenschaft oder Kenntnis des Verletzten unabhängigen Vorganges, nämlich der Augenblick der Vollendung der die wissentliche Verletzung des Patentrechtes begründenden Handlung sei.

Vorstehende Gründe gegen die Anwendbarkeit des §. 54 preuß. A. L. R. I. 6 auf die in dessen örtlichem Geltungsgebiete realisierten Verletzungen des reichsgesetzlichen Patentrechtes überwiegen die für die entgegengesetzte Ansicht namentlich daraus hergeleiteten Gründe, daß es sich in den Fällen des §. 38 des Patentgesetzes nur um wissentliche Patentverletzungen handele, daß ferner diese Verjährungsbestimmung von

anderen reichsgefeslichen Verjährungsbestimmungen, hinsichtlich welcher durch frühere Präjudizien abgelehnt ist, subjektive Vorgänge in dem Bewußtsein des Klageberechtigten als entscheidend für den Anfangspunkt der Verjährungsfrist, oder unter gewissen Voraussetzungen für die Hemmung des Laufes der Verjährung mit deren Beginn, gelten zu lassen, sich dadurch unterscheidet, daß in den betreffenden anderen Bestimmungen der Geseszwille, nicht bloß die Verjährungsfrist, sondern auch den Anfangspunkt der Verjährung zu regeln, bestimmt ausgedrückt und zugleich dieser Anfangspunkt an einen Vorgang geknüpft sei, von dessen Existenz (gemäß den Geseszen der Erfahrung und der Vorstellung, welche der betreffenden Verjährungsbestimmung zu Grunde liege) der Klageberechtigte (nach einer so hohen Wahrscheinlichkeit, daß sie für das auf den Durchschnitt der Vorgänge berechnete Geses als Gewißheit angenommen werden dürfe) in kürzester Zeit Kenntnis erhalten müsse. z. B. in den Fällen des Art. 146 H.G.B. und des §. 63 des Genossenschaftsgesetzes.

2. b) Die weitere Frage, ob die Normen der §§. 512—514 preuß. U.L.R. I. 9 auf den Fall einer Klage auf Entschädigung wegen einer im örtlichen Geltungsgebiete jenes Geseszbuches verübten wissentlichen Patentverletzung anzuwenden seien, ist allerdings von rechtstheoretischem Gesichtspunkte keineswegs identisch mit der vorerörterten Frage der Anwendbarkeit des §. 54 preuß. U.L.R. I. 6 auf einen solchen Fall. Bei der lehterwähnten Frage handelt es sich um die Geltung einer Norm über den Anfangspunkt, von welchem die für eine besondere Gattung von Klagen eingeführte kurze Verjährungsfrist zu berechnen ist. Bei der ersterwähnten Frage dagegen handelt es sich um die Anwendbarkeit eines in dem Rechte eines deutschen Gliedstaates für jede Art der Verjährung normierten Grundsazes. Der §. 512 preuß. U.L.R. I. 9 lautet wörtlich:

„Keine Art der Verjährung kann gegen den anfangen, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können.“

Diesem Grundsaze werden folgende Sätze angefügt:

§. 513. „Daß jemand von seinem Rechte keine Nachricht erhalten könne, wird nicht vermutet.

§. 514. Wer die Handlung oder Begebenheit erfahren hat, auf welche sich sein Recht gründet, kann die Unwissenheit der daraus

entstehenden rechtlichen Folgen gegen die Verjährung in keinem Falle vorschützen.“

In ihrer Verbindung miteinander normieren diese Bestimmungen der §§. 512—514 a. a. O. den Thatbestand einer Replik gegen die Verjährungseinrede, und zwar der Replik der Hemmung des Laufes der Verjährung sofort mit dem Beginne der Verjährungsfrist in Folge einer erzeptionellen, in dem Zeitpunkte jenes Beginnes bestehenden und, solange sie andauert, ihre hemmende Wirkung äussernden Sachlage.

Es entsteht nun die Frage, ob der Gegenstand dieser Bestimmungen (in gleicher Weise wie der Gegenstand der Normen über die Unterbrechung der Verjährung) als notwendiges Element des Institutes der civilrechtlichen Klageverjährung aufgefaßt werden muß. Das preussische Allgemeine Landrecht nimmt das allerdings ersichtlich an, da es die betreffenden Bestimmungen denjenigen Grundsätzen eingliedert, welche für jede Art der Verjährung gelten sollen. Diese dem Partikulargesetze eines deutschen Gliedstaates zu Grunde liegende Auffassung ist nicht maßgebend für den Gesetzeswillen des Reichsrechtes. Das Reichsgericht hat bereits in den Bd. 10 Nr. 11 S. 42—47 der Entsch. in Civill. abgedruckten Gründen des Urtheiles vom 18. April 1883, Rep. I. 162/83, klargestellt, daß nach der zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und demnächst der Reichsgesetze gewonnenen, im Verhältnisse zu der Auffassung des preussischen Allgemeinen Landrechtes tieferen Einsicht in die notwendigen Elemente des Verjährungsinstitutes der Inhalt jener landrechtlichen Bestimmungen nach dem Willen der Reichsgesetze nicht als Regelung eines solchen notwendigen Elementes angesehen werden dürfe, sondern als eine (begrifflich nicht gerechtfertigte, den Bedürfnissen der Lebens- und Verkehrsverhältnisse der Gegenwart entschieden widerstrebende) partikularrechtliche Singularität, deren Anwendbarkeit (im örtlichen Geltungsgebiete der Reichsgesetze und des preussischen Allgemeinen Landrechtes) auf kurze reichsgesetzliche Verjährungsfristen die effektive Verwirklichung des Willens der Reichsgesetze verhindern würde, einheitlich für ganz Deutschland eine den gegenwärtigen Lebensverhältnissen und Verkehrsbedürfnissen entsprechende, durch feste, objektive Kriterien möglichst scharf bestimmte Beschränkung der Zeit zur Geltendmachung der bei jenen kurzen Verjährungsfristen in das Auge gefaßten Ansprüche zu erzeugen.

3. Die Zulassung des gegenwärtigen Klägers, als Nebenklägers

in der Untersuchungssache gegen den gegenwärtigen Beklagten, und der von ihm als Nebenkläger gestellte Antrag, den jetzt Beklagten zur Erlegung einer Buße an ihn zu verurteilen, hat die Verjährung der in dem vorliegenden Civilprozeße verfolgten Entschädigungsklage nicht unterbrochen.

Die Normen über die Unterbrechung der Verjährung civilrechtlicher Ansprüche durch Schritte bei den Gerichten setzen stets voraus, daß die Schritte auf Wahrung desjenigen Anspruches gerichtet gewesen seien, dessen Verjährung später eingewendet wird.

Die in dem §. 36 des Patentgesetzes dem Verletzten in bezug auf Buße verliehenen Befugnisse sind (trotzdem, daß die erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließt, und die Buße nicht Strafe ist, sondern statt jeder Entschädigung zuerkannt werden kann) keineswegs identisch mit dem civilrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung im Sinne der §§. 34, 38 des Patentgesetzes.

Der civilrechtliche Anspruch auf Entschädigung wegen wissentlicher Patentverletzung ist ein mit der Existenz der betreffenden verletzenden Handlung wohlervornenes, auf die Erben des Verletzenden transmissibles, durch Erhebung der Klage bei dem zur Entscheidung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte (welches, wenn es durch die Klagerhebung angegangen ist und die Klage nicht zurückgenommen wird, über die Anträge des Klägers erkennen muß) gegen den Verletzenden und dessen Erben durchführbares Privatvermögensrecht des Verletzten auf Ersatz des vollen Wertes des ihm von dem Verletzten durch die wissentliche Patentverletzung verursachten Vermögensschadens.

Dagegen entsteht ein wohlervornenes, auf die Erben des Verletzten transmissibles und gegen die Erben des Verletzers verfolgbares Vermögensrecht auf die Buße (welche auch bei einem höheren Werte des zugefügten Schadens den Betrag von 10 000 *M* nicht übersteigen darf) erst durch die Rechtskraft des in dem Strafprozeße gefällten, den Angeklagten zur Erlegung der Buße verurteilenden Erkenntnisses. Auf diese Verurteilung zu erkennen, ist der Strafrichter auch dann nicht verpflichtet, wenn der Verletzte vor ihm den Antrag auf Verurteilung des Angeklagten zur Erlegung der Buße gestellt und bis zur Fällung des Urtheiles festgehalten hat, welches auf Bestrafung des Angeklagten lautet. Der §. 36 des Patentgesetzes selbst sagt: „es kann neben der Strafe auf eine Buße erkannt werden“. Der §. 244 St. P. O. bestimmt, daß

der Antrag auf Zuerkennung einer Buße (welcher bis zur Verkündung des Urtheiles erster Instanz gestellt werden kann) ohne weitere Entscheidung für erledigt gilt, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt wird, sowie daß der Anspruch auf Buße von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden kann. Auch aus dem §. 442 in Verknüpfung mit §. 443 St.P.O. geht hervor, daß die Anschlußerklärung desjenigen, welcher in den Fällen der §§. 34, 36 des Patentgesetzes sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen hat, durch seinen Tod ihre Wirkung verliert.

Da hiernach die Identität der im §. 36 des Patentgesetzes dem Verletzten in bezug auf Buße eingeräumten Befugnisse mit denjenigen Rechten, deren Verfolgung durch Klage im Civilprozeße in dem §. 38 desselben Gesetzes in bezug auf die Verjährung in das Auge gefaßt wird, nicht besteht, vielmehr jede dieser beiden Arten von Rechten sich in wesentlichen Beziehungen von der anderen Art unterscheidet, so muß angenommen werden, daß die Verjährung des §. 38 des Patentgesetzes durch Schritte vor Gericht, welche auf die Verurteilung desjenigen, welcher die wissentliche Patentverletzung verübt hat, zur Erlangung einer Buße an den Verletzten gerichtet waren, nicht unterbrochen wird. Es erübrigt sich daher die Untersuchung, ob nicht (selbst unter Voraussetzung der Identität der gekennzeichneten Rechte) die vor dem Strafgerichte realisierten Akte keineswegs den rein positiv normierten Akten beigezählt werden können, durch welche nach den Normen des preussischen Allgemeinen Landrechtes in Verbindung mit den reichsrechtlichen Normen der §§. 190, 236, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 C.P.O. und des §. 13 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die erlöschende Verjährung unterbrochen werden kann.“